

Schweizer Poker Verband
Fédération suisse de Poker
Federazione svizzera di Poker
Swiss Poker Association

Wysshölzlistrasse 28A
3360 Herzogenbuchsee
Tel. 079 205 98 89
info@spov.ch

Ausgabe 2023

Status 06. März 2023

Reg.Nr. 1.04.2023

Statuten des Schweizer Poker Verbandes

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	2
II	Mitgliedschaft	3
III	Organisation	5
A	Organe- Gremien – Funktionsträger	5
B	Generalversammlung	5
C	Vorstand	7
D	Revisionsstelle	7
E	Abteilung Finanzen	8
F	Abteilung Recht	8
G	Abteilung Spielervertreter / Ombudsstelle / Suchtprävention	9
H	Abteilung Technische Kommission	9
I	Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe und deren Mitglieder	10
IV	Finanzen	11
V	Kommunikation	12
VI	Streitschlichtung	13
VII	Schlussbestimmungen	14

Anhänge:

- SPOV Organisationsreglement
- Organisationsreglemente der 3 Abteilungen
- SPOV Entschädigungsreglement

I Allgemeines

Artikel 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Schweizer Poker Verband“ (SPOV) besteht ein Verein nach Art 60ff des Schweizer Zivilgesetzbuches (ZGB)
2. Sitz des Verbandes ist der Ort des jeweiligen Präsidenten

Artikel 2 Zweck

1. Der SPOV ist die Dachorganisation der Pokerveranstalter und Pokerspieler der Schweiz
2. Er vertritt die Interessen des Pokersport/ Pokerspiels in der Schweiz und im Ausland und bezweckt:
 - a) Die Behandlung aller Fragen die das Pokerspiel, den Pokersport betreffen.
 - b) Die Überwachung und Entwicklung des Pokersports / Pokerspiels und die Gesetzgebung.
 - c) Die fortlaufende Förderung und Verbreitung des Pokerspiels / Pokersport auf allen Stufen und in allen Disziplinen.
 - d) Die Aus- und Weiterbildung von Funktionären, Floormens, Dealer
 - e) Die Organisation und Durchführung oder die Vergabe von Internationalen, Nationalen, Regionalen Titelkämpfen.
 - f) Die Regelung und Koordination des Pokerspiels / Pokersports für alle Disziplinen in der Schweiz und die Durchsetzung des entsprechenden Regelwerks.
 - g) Die Öffentlichkeitsarbeit für das Pokerspiel / den Pokersport.
 - h) Die Liste ist nicht abschliessend
3. Er erstellt zur Zweckerreichung Programme, Konzepte und Projekte, setzt diese zielgerichtet mit den für ihn geeigneten Massnahmen wie Verträge, Reglementen und Beschlüssen um.
4. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszweckes genutzt.

Artikel 3 Zugehörigkeit

Er kann sich nationalen und internationalen Organisationen anschliessen oder rechtliche Bindungen eingehen, sofern diese mit dem Vereinszweck vereinbar sind.

II Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitgliedschaft

1. Der SPOV kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - a) Casinos
 - b) Pokerveranstalter
 - c) Pokerspieler
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Gönner
2. Diese Kategorien haben unterschiedliche Rechte und Pflichten
3. Die Rechte und Pflichten von Artikel 4.1.a bis e werden im Mitgliederreglement geregelt.

Artikel 5 Ehrenmitglieder

1. Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen Titel auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zugesprochen erhält.
2. Er kann vergeben werden wenn eine Person sich während mindestens 6 Jahren zugunsten des SPOV aktiv eingesetzt oder sich im Pokerwesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
3. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch Aberkennung der Generalversammlung

Artikel 6 Aufnahme

1. Casino, die Aufnahme als Verbandsmitglied erfolgt durch den Vorstand auf Antrag der technischen Kommission.
2. Pokerveranstalter, die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Antrag der technischen Kommission.
3. Pokerspieler, die Aufnahme erfolgt durch Bezahlung des Verbandsbeitrages.

Artikel 7 Rechte der Mitglieder

1. Das Verbandsmitglied hat folgende Rechte:
 - a) Teilnahme auch durch Vertretung an der GV
 - b) Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen GV und zur Aufnahme von Geschäften auf die Traktandenliste der GV
 - c) Stimm- und Wahlrecht an der GV gemäss Mitgliederreglement
 - d) Vorschlagsrecht von Kandidaten für die Wahl von Mitgliedern in Organe
 - e) Teilnahme an SPOV Ausbildungsangebot und an Titelwettkämpfen
 - f) Erhalt von Informationen aus dem SPOV und Nutzung der Verbandsadministration.
 - g) Nutzung der vom SPOV mit kommerziellen Partnern ausgehandelten Leistungen und Konditionen.
 - h) Ausübung aller anderen Rechte die durch die zuständigen Kommissionen beschlossen wurden.

2. Casinomitglieder haben kein Anrecht auf Buchstabe g
3. Pokerspieler haben kein Anrecht auf Buchstabe f und g
4. Ehrenmitglieder können nur persönlich an der GV teilnehmen, sie können sich nicht vertreten lassen.

Artikel 8 Pflichten der Mitglieder

Das Verbandsmitglied hat folgende Pflichten:

- a) Anerkennt die Statuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse des SPOV.
- b) Unterstellt sich der Disziplinargewalt der Technischen Kommission und der Rechtspflegeorgane des SPOV und deren Entscheide.
- c) Beahlt finanzielle Leistungen an den SPOV (Jahresbeiträge, andere beschlossene finanzielle Leistungen).
- d) Informieren und mitwirken.
- e) Übt alle anderen Pflichten aus, welche durch Organe des SPOV beschlossen wurden.
- f) Das Ehrenmitglied ist vom Mitgliederbeitrag befreit.
- g) Bei Austritt, Auflösung, Fusion oder Ausschluss hat das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SPOV vor Beendigung der Bindung zum SPOV vollständig zu erfüllen.

Artikel 9 Austritt

Nach einer Beitrittsdauer von minimal einem Jahr können Pokerveranstalter mit einer drei monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres austreten. Pokerspieler sind mit der Beitragszahlung automatisch Verbandsmitglieder, Nichtbezahlung des Verbandsbeitrages bedeutet Austritt aus dem Verband.

Artikel 10 Ausschluss

1. Das Verbandsmitglied kann auf Antrag der Rechtskommission durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann per sofort verfügt werden wenn dieses:
 - a) Schwer **und/oder** gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Organe verstösst.
 - b) Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SPOV nicht nachkommt.
 - c) Das betroffene Mitglied muss vor der Beschlussfassung durch den Vorstand angehört werden.
 - d) Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die nächste Generalversammlung hin.
 - e) Ergreift ein ausgeschlossenes Mitglied das Recht auf Rekurs muss es dies innerhalb 10 Tagen nach dem schriftlichen Ausschlussbescheid dem Vorstand schriftlich mitteilen. Das Mitglied bleibt bis zur GV ausgeschlossen und kann seine Rechte gegenüber dem SPOV nicht mehr wahrnehmen. Wird der Rekurs an der GV abgelehnt gilt der Ausschluss als definitiv. Wird der Ausschluss durch die GV aufgehoben

verfügt das Mitglied wieder über alle Rechte und Pflichten innerhalb des Verbandes.

- f) Der SPOV führt Kontrollen bei den Veranstaltern durch ob die gesetzlichen Vorgaben und die SPOV Landesregeln eingehalten werden. Der SPOV kann gemäss Artikel 12 Gremien zur Kontrolle bestimmen oder Beiziehen. Bei schweren Verstöße kann das Mitglied sofort ausgeschlossen werden. Bei leichten wiederholt auftretenden Verstöße kann der Veranstalter vom SPOV ausgeschlossen werden. Die Rechtskommission ist dafür zuständig und schlägt dem Vorstand dem Ausschluss vor.

III Organisation

A. Organe – Gremien – Funktionsträger

Artikel 11 Organe

1. Die Organe des SPOV sind:
 - a) Generalsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Abteilung Finanzen
 - d) Abteilung Rechtskommission / Suchtprävention
 - e) Abteilung Technische Kommission
 - f) Revisionsstelle
2. Der Vorstand erlässt das Organisationsreglement das ergänzende Bestimmungen für die Durchführung der GV sowie der einzelnen Abteilungen und deren Sitzungen enthält. Das Organisationsreglement muss der GV zur Abstimmung vorgelegt werden.

Artikel 12 Gremien und Funktionsträger

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung bestimmter und klar definierter Aufgaben Gremien einsetzen.
2. Der Vorstand kann Sachverständige respektive Einzelpersonen mit spezifischen Aufgaben als Funktionsträger betrauen.
3. Das Organisationsreglement bestimmt zudem die Zusammensetzung, die Aufgaben wie die Kompetenzen der Abteilungen, der Gremien und der Funktionsträger.

B Generalversammlung

Artikel 13 Oberstes Verbandsorgan

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SPOV

2. Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Versammlung einberufen werden
3. Die ordentliche GV findet jährlich in der Regel **im ersten Halbjahr statt.**

Artikel 14 Zusammensetzung

1. Die Generalversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Teilnehmern Artikel 4 und eingeladenen Gäste zusammen:
 - a) Casinos
 - b) Pokerveranstalter
 - c) Pokerspieler
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Vorstand
 - f) Auf Einladung **ohne Stimmrecht**: Sachverständige, Funktionsträger, Presse, Gäste
2. Jedes anwesende Verbandsmitglied hat gemäss Artikel 7 und dem Mitgliederreglement Stimm- und Versammlungsrechte.

Artikel 15 Vertretungsrechte

1. Jedes Verbandsmitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht an der GV vertreten lassen.

Artikel 16 Kompetenzen der GV

1. Die GV verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und dieser Statuten zugfallen:
 - a) Genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen oder a.o. GV
 - b) Wählt die Stimmzähler
 - c) Genehmigt das Protokoll der letzten GV
 - d) Beschliesst über Ausschluss von Mitgliedern (bei Rekurs)
 - e) Genehmigt den Jahresbericht
 - f) Nimmt den Revisorenbericht zur Kenntnis
 - g) Genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - h) Stimmt über das Budget und der Finanzplanung für das nächste Geschäftsjahr ab
 - i) Genehmigt Kredite
 - j) Entlastet den Vorstand
 - k) Beschliesst über finanzielle Leistungen der Mitglieder für das nächste Geschäftsjahr
 - l) Beschliesst über eingereichte Anträge (traktandiert) des Vorstandes / der Mitglieder
 - m) Wählt den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder
 - n) Verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft
 - o) Wählt Mitglieder aus Organen ab
 - p) Genehmigt Statuten und allfällige Disziplinarreglemente
 - q) Bildet und löst Fonds auf und genehmigt jeweilige Reglemente
 - r) Beschliesst über die Auflösung des SPOV

- s) Kann der Revisionsstelle besondere Prüfungsaufträge erteilen
2. Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht

C Vorstand

Artikel 17 Exekutivorgan und Zusammensetzung

Bei Neuwahlen in den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, welche eine klar definierte Funktion wahrnehmen und diese aktiv (mit Arbeit verbunden) ausführen werden.

1. Der Vorstand ist das Exekutivorgan des SPOV
2. Er besteht aus dem Präsidenten, Vicepräsidenten und drei bis fünf weiteren Mitgliedern die von der GV gewählt werden, ein Copräsidium (2 Präsidenten) ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst
3. Der Vorstand entscheidet ob der abtretende Präsident bei Bedarf weitere 2 Jahre als Beirat an den Vorstandssitzungen dabei sein soll um seine Kenntnis und Beziehungen zu nutzen und allmählich auf den neuen Präsidenten zu übertragen. Er hat kein Stimmrecht. Er wird wie die übrigen Vorstandsmitglieder gemäss Spesenreglement entschädigt.
4. Vorstandsmitglieder welche als Veranstalter oder als Beteiligter eines Veranstalters tätig sind, garantieren, dass sie sich an die Gesetzlichen Vorgaben halten und über eine kantonale Bewilligung verfügen.

Vorstandsmitglieder garantieren, dass Sie an keinen Live oder Online-Geldspielen finanziell in irgend einer Form beteiligt sind oder aktiv bewerben die nicht dem Schweizer Gesetz entsprechen.

Artikel 18 Kompetenzen

1. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem übrigen Organ aufgrund dieser Statuten oder dem Organisationsreglement zugewiesen sind.
2. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) Bereitet die Geschäfte der GV vor und erstellt die jeweiligen Anträge.
 - b) Er bestimmt gemäss Organisationsreglement aus dem Vorstand die jeweiligen Abteilungsleiter und überwacht deren Tätigkeit.
 - c) Er bestimmt Mitglieder für Gremien und bestimmt Funktionsträger, legt deren Aufgaben und Befugnisse (inkl. Zeichnungsberechtigung) fest und beruft diese ab.
 - d) Entscheidet über die Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern.
 - e) Bestimmt SPOV Vertreter für nationale und internationale Gremien
 - f) Genehmigt die Strategie- die Legislatur- wie die jährlichen Zielsetzungen für die Abteilungen und Funktionsträger.
 - g) Genehmigt Verträge des SPOV mit Personen oder Organisationen

- h) Beschliesst über Beitritte des SPOV in andere Verbände oder Organisationen.
- i) Verfügt über nicht im Voranschlag berücksichtigte Ausgaben über eine zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3'000.00 im Geschäftsjahr.
- j) Kann der Revisionsstelle Prüfungsanträge erteilen.

D Revisionsstelle

Artikel 19 Zusammensetzung

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei von der GV gewählten Mitgliedern.
2. Alle Revisoren verfügen über genügende Kenntnisse im Rechnungswesen um dieses Amt ausführen zu können.
3. Die GV kann auch eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung der Jahresrechnung einsetzen. Eine solche Revisionsstelle ist jährlich wieder wählbar, ist aber spätestens nach fünf Jahren auszuwechseln.

Artikel 20 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Sie prüft auch die ordnungsgemässe Geschäftsführung des Vorstandes gemäss Statuten, Organisationsreglement und Abteilungsreglementen.
2. Sie erstattet der GV schriftlichen Bericht.
3. Die Revisionsstelle hat Einsichtsrecht in alle Akten, kann Mitglieder der Organe, Gremien und Funktionsträger aufbieten und befragen.
4. Bei einem gleichzeitigen Rücktritt des gesamten Vorstandes übernimmt die Revisionsstelle die Aufgabe zur Einberufung einer GV für Ersatzwahlen.

E Abteilung Finanzen

Artikel 21 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Abteilung besteht aus ein bis drei Personen wobei die Leitung der Person obliegt, welche als Vorstandsmitglied von der GV gewählt wurde. Die gewählte Person muss über spezifische Erfahrungen im Rechnungswesen vorweisen können.
2. Sie erstellt Rechnungen im Auftrag des Verbandes.
3. Sie ist für das Inkasso der Mitgliederbeiträge sowie übriger Erträge zuständig.
4. Sie führt eine ordnungsgemässe Verbuchung der Vorfälle mittels einer doppelten Buchhaltung.
5. Sie führt ein ordnungsgemässes Ablagesystem
6. Sie verfügt über alle damit notwendigen Kompetenzen.

F Abteilung Rechtskommission / Suchtprävention

Artikel 22 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Rechtskommission besteht aus ein bis drei Personen wobei die Leitung der Person obliegt, welche als Vorstandsmitglied von der GV gewählt wurde. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss über spezifische Erfahrungen im Bereich Rechtswissenschaften verfügen.
2. Die Abteilung bearbeitet alle Aufgaben und Vorkommnisse welche den Bereich Recht tangieren. Sie macht dem Vorstand Vorschläge wie in den einzelnen Aufgaben oder Vorfällen vorzugehen ist.
3. Für den Bereich Suchtprävention kann die Abteilung einen anerkannten externen Experten beziehen und mit diesem ein Suchtpräventionskonzept zu erarbeiten. Sie vertritt den SPOV in allen Suchtrelevanten Angelegenheiten
4. Sie vertritt den SPOV in allen rechtlichen und gerichtlichen Angelegenheiten.
5. Sie hat die Kompetenz gerichtliche und aussergerichtliche Vergleiche zu schliessen.
6. Sie hat Antragsrecht an den Vorstand zum Ausschluss von Mitgliedern.

G Abteilung Spielervertreter / Ombudsstelle / Suchtprävention

Artikel 23 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Ombudsstelle besteht aus ein bis drei Personen wobei die Leitung der Person obliegt, welche als Vorstandsmitglied von der GV gewählt wurde.
2. Die Abteilung bearbeitet alle Aufgaben und Vorkommnisse welche den Bereich Spieler, Suchtprävention tangieren. Sie macht dem Vorstand Vorschläge wie in den einzelnen Aufgaben oder Vorfällen vorzugehen ist.
3. Sie führt eine Ombudsstelle an die sich Pokerspieler wenden können.
4. Sie vertritt den SPOV in allen Suchtrelevanten Angelegenheiten.
5. Sie hat Antragsrecht an den Vorstand zum Ausschluss von Mitgliedern.

H Abteilung Technische Kommission

Artikel 24 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Technische Kommission besteht aus ein bis fünf Personen, wobei die Leitung der Person obliegt, welche als Vorstandsmitglied an der GV gewählt wurde.
2. Die Kommission erarbeitet folgende Reglemente:
 - a) Spielreglement für Pokerturniere Texas holdem. Dieses Regelement ist für alle Pokerveranstalter gemäss Artikel 4 und Mitgliederreglement gültig.
 - b) ~~Reglement über Ausbildung und Zulassung von Pokerdealer bei Turnieren. Dies ist verbindlich für Pokerveranstalter gemäss Artikel 4 und Mitgliederreglement.~~

- c) Auf Antrag erarbeitet sie auch Reglemente über andere gängige Pokervarianten wie PLO, STUD, usw.
 - d) Reglement über Ausbildung und Zulassung von Aufsichtspersonen (Floorman) bei Pokerturnieren. Dieses Regelement ist verbindlich für Pokerveranstalter gemäss Artikel 4 und Mitgliederreglement.
 - e) Sie erteilt **Ausbildungs-**Zertifikate an Pokerdealer und Floorman.
 - f) Überprüft vor Ort die Einhaltung der Reglemente und den Ausbildungsstand der Pokerdealer und der Aufsichtspersonen (Floorman)
 - g) Erstellt Rapporte über Kontrollen welche zur Stellungnahme an die kontrollierten abgegeben werden. Beschliesst Massnahmen zur Verbesserung.
3. Die Kommission erarbeitet mit der Rechtskommission zusammen ein Disziplinarreglement.
 4. Sie erarbeitet ein Ausbildungskonzept für Dealer und Floorman und bietet entsprechende Kurse an.
 5. Für Casinos können spezielle Regelungen erstellt werden.

I Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe und deren Mitglieder

Artikel 25 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer beträgt **2 Jahre für den Präsidenten und 1 Jahr für Vorstandsmitglieder** vier Jahre. Bei Gründung des Verbandes wird die Hälfte der Vorstandsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Ersatzwahlen für zurückgetretene, verstorbene oder ausgeschlossene Mitglieder finden an der nächstfolgenden GV für die restliche Amtsdauer statt.

Artikel 26 Einberufung

1. Die Einberufung der ordentlichen GV erfolgt durch Beschluss des Vorstands und für eine Sitzung der übrigen Organe dessen Abteilungsleiter.
2. Eine ausserordentliche GV kann durch den Vorstand einberufen oder durch einen Fünftel der **stimmberechtigten** Mitglieder mit schriftlichem Gesuch an den Vorstand verlangt werden. Die Versammlung muss innert 90 Tagen nach Eingang des Gesuchs stattfinden.
3. Jedes Mitglied der übrigen Organe kann beim Präsidenten schriftlich eine a.o. Sitzung des jeweiligen Organs verlangen. Diese Sitzung hat innert 20 Tagen seit Eingang des Gesuchs in Absprache mit dem Präsidenten stattzufinden.

Artikel 27 Wahlen

1. Wahlen finden offen statt, sofern das Organ nicht etwas anderes beschliesst.
2. Es gilt das relative Mehr (grössere Anzahl) der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4. Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen Wahlzettel für das absolute oder das relative Mehr. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht gezählt.

Artikel 28 Abstimmungen

1. Über Anträge wird offen abgestimmt, sofern das Organ nicht etwas anderes beschliesst.
2. Es gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
3. Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen Wahlzettel für das absolute oder das relative Mehr. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht gezählt.

Artikel 29 Beschlussfassung und Quoren

1. Nur ordnungsgemäss einberufenen Versammlungen/Sitzungen der Organe sind Beschlussfähig.
2. Sie dürfen nur über ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte beschliessen und für Beschlüsse an Vorstandssitzungen müssen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
3. Für die genehmigung der Statuten ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit und für die Auflösung des SPOV ein Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
4. Bei GV-Beschlüssen mit erhöhtem Quorum, muss mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sein. Erreicht die GV, für die ein Quorumsbeschluss traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue GV einzuberufen, an der eine Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Quorumsbeschluss beschliessen kann.
5. Die Beschlüsse treten sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet anders.
6. Der Vorstand ist für die Umsetzung der Beschlüsse der GV zuständig und kann Aufgaben zur Umsetzung delegieren.
7. Wenn nichts anderes beschlossen wird, ist für die übrigen Organe der jeweilige Abteilungsleiter für die Umsetzung der Beschlüsse zuständig.

IV Finanzen

Artikel 30 Einnahmen

Der SPOV finanziert sich durch folgende Einnahmen:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gebühren
- c) Abgaben
- d) Schenkungen, Legate, Zuwendungen
- e) Weitere Einkünfte

Artikel 31 Mitgliederbeiträge

1. Der SPOV kann folgende Beiträge erheben:
 - a) Einen jährlichen Mitgliederbeitrag (wird an der GV festgelegt) für die verschiedenen Mitgliederkategorien Artikel 4 und Mitgliederreglement

- b) Einen Veranstalterbeitrag für die Durchführung von nationalen und regionalen Titelwettkämpfen
2. Die verschiedenen Mitgliederbeiträge werden jeweils am 31. März jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Artikel 32 Eintritte, Abgaben und Gebühren

1. Für den Eintritt in den Verband können in Ausnahmefällen Aufnahmegebühren, diese werden vom Vorstand bestimmt, verlangt werden.
2. Für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen können Gebühren erhoben werden.
3. Für die Finanzierung von politischen Begehren im Rahmen des Vereinszwecks kann die GV pro Verbandsmitglied gemäss Mitgliederreglement eine Abgabe beschliessen.

Artikel 33 Kommerzielle und mediale Rechte

1. Der Vorstand legt die Nutzung aller kommerziellen und medialen Rechte ebenso fest wie die Nutzung aller SPOV Rechte.
2. Diese Rechte schliesst die Nutzung aller nationalen und regionalen Titelwettkämpfe mit ein.

Artikel 34 Ausgabenkompetenz

1. Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenzen die an der GV aufgrund des Budgets gesprochen wurden.
2. Er kann Ausgabenkompetenzen an die ihm untergeordneten Gremien und Funktionsträger entsprechend zuweisen.

Artikel 35 Ansprüche an Verbandsvermögen

1. Für Ansprüche und Verbindlichkeiten an den SPOV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Vorstands- oder Verbandsmitglieder haften ausdrücklich nicht mit Ihrem Privatvermögen für Ansprüche Dritter an den Verband.
2. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das SPOV Verbandsvermögen noch auf eine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.
3. Andererseits bleiben diese für die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SPOV weiter haftbar.

Artikel 36 Stiftungen und Fonds

1. Auf Antrag des Vorstands kann die GV im Rahmen der Zweckerfüllung für besondere Zwecke Stiftungen und Fonds errichten, sich an solchen betiligen und die entsprechenden Reglemente erlassen,
2. Diese Jahresrechnungen sind der GV vorzulegen.
3. Der Vorstand kann für die Finanzierung von Projekten einen Beitrag aus einem hinterlegten Fonds oder Stiftung an der GV beantragen.

4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen für die Finanzierung eines Geschäftsjahres einen Beitrag aus einem Fonds oder Stiftung an der GV beantragen.

V Kommunikation

Artikel 37 Verbandskommunikation

1. Der Vorstand sorgt für eine offene empfänger- und bedürfnisorientierten Kommunikation gegen innen und aussen.
2. Der SPOV kann ein Verbandsorgan herausgeben und ist Betreiber einer eigenen Webseite.
3. Offizielle Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn diese entweder in der Verbandspublikation, der Website oder im Newsletter veröffentlicht sind oder auch an die letzte dem SPOV bekannte Adresse (e-mail oder Postadresse) zugestellt wurden.
4. Die Mitglieder sind dem SPOV gegenüber verpflichtet, die vom SPOV eingeforderten Informationen aktualisiert bereit zu stellen, die er zur Zweckerfüllung und zur Erzielung von Einkommen benötigt.

Artikel 38 Datenschutz

1. Der SPOV, alle Mitglieder der Organe, Gremien sowie die Funktionsträger sind an das Datenschutzgesetz und die vom Vorstand dazu erlassenen Bestimmungen gebunden.
2. Alle Nutzer verpflichten sich, mit den vorhandenen Daten vorschriftsgemäss umzugehen.
3. Der Herausgeber von Daten ist für den Missbrauch haftbar.
4. Der Vorstand regelt die Verwendung sämtlicher Daten und kann das Adressmaterial inklusive e-mail zur Erzielung von Einkommen für kommerzielle Zwecke für den SPOV kostenlos nutzen.
5. Mit der Eintragung der Daten in der SPOV Mitgliederverwaltung wird die Zustimmung der juristischen und natürlichen Personen hiefür ausdrücklich gegeben, ausser das Verbandsmitglied verlangt schriftlich beim SPOV (z.B. e-mail), dass sein Adressmaterial nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden darf.

Artikel 39 Streitschlichtung

1. Streitigkeiten unter den Mitgliedern des SPOV sind dem Vorstand zu unterbreiten, der einen Schlichtungsversuch mit Vertretern der Parteien unternimmt.
2. Scheitert dieser Versuch, so unterbreiten die Parteien den Fall einem ad hoc Schiedsgericht.
3. Die Streitschlichtung durch den Vorstand wie auch das Ad hoc Schiedsgericht steht für Streitigkeiten zwischen natürlichen und juristischen Personen die diesen Statuten unterstehen, auf Antrag einer Partei zur Verfügung.

4. Bevor zivile Gerichte angerufen werden, verpflichten sich die Parteien, diese verbandsintene Streitschlichtung zu nutzen.

Artikel 40 Ad hoc Schiedsgericht

1. Das Ad hoc Schiedsgericht besteht aus drei Personen.
2. Jede Streitperson bezeichnet einen Vertreter. Diese wiederum bezeichnen gemeinsam einen unabhängigen Vorsitzenden für das Schiedsgericht. Der Vorsitzende verfügt über einen Universitätsabschluss in Rechtswissenschaften.
3. Tagungsort, -datum und –Uhrzeit des Schiedsgerichtes wird durch den Vorsitzenden festgelegt. Die Kosten des Verfahrens sind Bestandteil des Schiedsspruchs und von der unterliegenden Partei zu bezahlen.
4. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Schweizer Schiedsgerichtbarkeit.

VI Schlussbestimmungen

Artikel 41 Zeichnungsberechtigung

1. Für den SPOV gilt grundsätzlich Kollektivunterschrift zu zweien, wobei eine Unterschrift vom Präsident oder Vicepräsident geleistet werden muss.
2. Im Bereich Finanzen kann für Internetbanking dem betreffenden Abteilungsleiter Einzelunterschrift erteilt werden

Artikel 42 Auflösung des SPOV

3. Bei Auflösung des SPOV wird an der Auflösungsversammlung über die Verwendung der Bar-, Fonds- und Sachwerte sowie über die Aufbewahrung der Daten und Akten entschieden. Grundsätzlich gilt, dass die Daten und Akten während zehn Jahren aufzubewahren sind. Findet sich kein Verbandsmitglied welches die aufzubewahrenden Akten lagert, werden diese an einem zu bestimmenden Treuhandbüro übergeben.

Artikel 43 Gleichstellung von Mann und Frau

1. Beziehen sich die Begriffe auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
2. Diese Gleichstellung gilt auch für alle Reglemente und Ausführungsbestimmungen des SPOV

Artikel 44 Offizielle Sprachen

1. Der SPOV anerkennt Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch als offizielle Sprachen.
2. An den Versammlungen wird in Deutsch verhandelt, es findet keine Simultanübersetzung in andere Sprachen statt.

3. Schriftliche Eingaben an die Organe sind in Deutscher oder Französischer Sprache zu verfassen. In diesen Sprachen sind die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen verfügbar, wobei der Vorstand über die Übersetzung in andere Sprachen entscheidet.
4. Im internationalen Umfeld ist die englische Sprache gebräuchlich vor allem im Bereich der Regelwerke und im Umgang mit internationalen Pokerverbänden.
5. Ergeben sich in den vorgenannten Dokumenten des SPOV zwischen den Sprachen im Wortlaut differenzen, so geht der Wortlaut der Deutschen Fassung vor.

Artikel 45 Genehmigung und Inkraftsetzung

Die vorliegenden **revidierten** Statuten wurden an der GV vom vom
in Basel einstimmig genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Der Präsident

Der Protokollführer

René Ruch

Roman Wyss